

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/759 —

Betr.: Durchführung der Volkszählung in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 7. 2. 1983

Der 27. April ist Stichtag für die Durchführung der Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz vom 31. 3. 1982. Diese Volkszählung umfasst die „Volks- und Berufszählung“ (§ 2 VolkszG), die Erfassung von „Gebäude- und Wohnungsstatistischen Fragen“ (§ 3 VolkszG) und die Erhebung der „Arbeitsstättendaten“ (§ 4 VolkszG).

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Weise sollen die durch die Volkszählung in Niedersachsen erhobenen Daten verarbeitet werden? Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, private Rechenzentren einzubeziehen? Falls ja, wie sieht sie den Schutz vor unbefugter Datenübermittlung gesichert?
2. Welche Planungen, Tätigkeiten bzw. Leistungen im Bereich welcher niedersächsischen Behörden sollen mit Hilfe welcher der erhobenen Daten vorbereitet, gesteuert oder korrigiert werden?
(Die Antwort bitte konkret aufgliedern nach Behörden, deren Aufgabenbereichen und den Daten — konkretisiert nach § 2 Nr. 1—8 VolkszG —, die für die einzelnen Aufgabenbereiche herangezogen werden sollen.)
3. Für welche der unter 2. genannten Zwecke sollen in Niedersachsen Daten im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 4 an wen auf Datenträgern weitergegeben werden?
(Bitte einzeln aufführen!)
4. Werden niedersächsische Daten für „wissenschaftliche Zwecke“ nach § 9 Abs. 4 VolkszG weitergegeben? Falls ja, welche Daten und an wen?
(Bitte konkret benennen!)
5. Haben außerhalb von Behörden oder wissenschaftlichen Institutionen ggf. auch Privatpersonen — etwa bei Nachweis eines „berechtigten Interesses“ — über die zu veröffentlichten Daten bzw. Auswertungsergebnisse hinaus Zugang zu den Daten?
Falls ja, in welchen Fällen? Zu welchen Daten?
6. In welchen der unter 2. genannten Aufgabenbereichen niedersächsischer Behörden sollen ggf. mit Hilfe von Computersimulationen auf der Grundlage der erhobenen Daten zukünftige Entwicklungen vorgezeichnet oder abgeschätzt werden?
7. Inwieweit ist das Meldewesen in Niedersachsen inzwischen automatisiert?
8. Welchen Dienststellen welcher Behörden stehen welche personenbezogene Daten aus dem Melderegister zur Verfügung?

9. Welche Dienststellen welcher Behörden erhalten welche dieser Daten direkt über einen online-Anschluß?
10. Ist ein Abgleich personenbezogener Daten direkt oder über das Melderegister mit Fahndungslisten beabsichtigt?
11. Welche Konsequenzen muß ein auskunftspflichtiger Bürger erwarten, wenn er sich weigert, die Fragen der Volkszählung zu beantworten?
12. Sollen Bußgelder/Zwangsgelder verhängt werden? Bis zu welcher Höhe sollen diese gesteigert werden? Ist auch das Mittel der Erzwingungshaft vorgesehen?
13. Welche Konsequenzen haben falsche oder unwahre Auskünfte für den nach § 5 VolkszG auskunftspflichtigen Bürger?
14. In § 9 Abs. 1 VolkszG heißt es „Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.“
Soll dieser Vergleich systematisch, nur in Einzelfällen oder gar nicht durchgeführt werden? Falls ja:
15. Wird der Betroffene zur Stellungnahme zu etwaigen Widersprüchen zwischen den Angaben im Melderegister und seine Daten im Rahmen der Volkszählung aufgefordert? Wird diese Berichtigung „stillschweigend“ im Melderegister vorgenommen?
16. Wie interpretiert die Landesregierung den Begriff der Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1? Bedeutet Satz 2, daß auf die Erteilung eines Bußgeldes verzichtet wird, falls aus den Volkszählungsdaten hervorgeht, daß ein Bürger nicht ordnungsgemäß gemeldet ist?
17. Welche bisherigen Angaben niedersächsischer Bürger, auf deren Grundlage staatliche Leistungen berechnet und gewährt werden, können durch den in § 9 Abs. 1 VolkszG genannten Vergleich zwischen den Angaben zur Volkszählung mit den Melderegistern überprüft werden?
Ist es z.B. möglich, die Voraussetzungen für den Bezug von Wohngeld, Sozialhilfe oder für die Bezuschussung von Kindergartenplätzen im Einzelfall zu überprüfen? Falls ja, auf welche Weise wäre dies möglich?
18. Ist geplant, die Daten der Volkszählung hierfür heranzuziehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 58.3 — 19104/2 —

Hannover, den 23. 3. 1983

Grundlage für die Volkszählung ist das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. 3. 1982 (BGBl. I S. 369), das vom Bundestag einstimmig verabschiedet wurde. Ergebnisse der Volkszählung sind unentbehrlich für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Auch die Partei der „Grünen“ nutzt die Amtliche Statistik als Erkenntnisquelle. Nach einer Meldung der „Frankfurter Rundschau“ vom 19. 2. 1983 wird im Hessischen Statistischen Landesamt derzeit von keiner anderen Partei so viel Information abgefragt wie von den „Grünen“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Für die Aufbereitung der Volkszählungsergebnisse in Niedersachsen ist das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Statistik — zuständig (vgl. § 1 Statistische Ordnung vom 7. 2. 1978 — Nds. MBl. S. 317). Die Erhebung der Daten erfolgt durch die Gemeinden. Für die Gesamtkonzeption, die bundeseinheitlichen Erhebungsunterlagen und die Tabellenprogramme ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Bei der Ausarbeitung hat es eng mit allen Statistischen Landesämtern zusammengearbeitet.

Die Aufbereitung der erhobenen Statistikdaten erfolgt unter Einsatz moderner Rechenanlagen und Verarbeitungstechniken. Die Auswertung der Statistikdaten aus der Volkszählung 1983 kann erst nach Abschluß der Datenerfassung erfolgen. Mit ersten Ergebnissen ist frühestens 14 Monate nach dem Erhebungsstichtag zu rechnen. Für die Auswertung der gespeicherten Datensätze stehen dem Landesverwaltungsamt rd. 200 Tabellenprogramme zur Verfügung.

Die statistischen Angaben auf den Wohnungs- und Haushaltsbögen sollen im Landesverwaltungsamt von einem optischen Belegleser erfaßt werden. Die Bögen werden dazu weitgehend vom Auskunftspflichtigen mit unmittelbar maschinell-lesbaren Strichmarkierungen ausgefüllt. Die wenigen vom Auskunftspflichtigen in Klarschrift erteilten Angaben müssen für das maschinelle Lesen in stilisierter Schreibweise (OCR-Schrift) verschlüsselt werden (sog. Signierung). Die Landesregierung beabsichtigt, diese Arbeiten von einer privaten Erfassungsfirma erledigen zu lassen. Die Signierung wird von Erfassungskräften manuell ausgeführt. Um eine mißbräuchliche Verwertung der Daten zu verhindern, werden die Signierkräfte auf das Statistikgeheimnis besonders verpflichtet; bei Bruch des Statistikgeheimnisses würden sie mit einer Haftstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden können. Außerdem wird eine Kontrollgruppe des Landesverwaltungsamtes ständig die Privatfirma bei der Abwicklung des Erfassungsauftrages überwachen.

Zu 2.

Zentrale Aufgabe der Volkszählung ist die Feststellung der Bevölkerungszahl, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und räumlicher Verteilung. Diese Strukturmerkmale liefern die Basis für die Fortschreibung der Bevölkerungszahl durch das Landesverwaltungsamt und für Bevölkerungsvorausschätzungen. Die statistischen Eckdaten werden für Infrastrukturmaßnahmen jeglicher Art benötigt; sie betreffen die Planungen aller Fachressorts.

Erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale der Volkszählung liefern die notwendigen Daten über den strukturellen Wandel der wirtschaftlichen Betätigung der Bevölkerung. Sie sind notwendige Daten für Arbeitsmarktanalysen, Bildungsplanung, für Berechnungen der zukünftigen finanziellen Situation der Rentenversicherungsträger sowie für Planungen der Raumordnung und der Verkehrswegeplanung.

Die Erhebungszwecke für die einzelnen Merkmale auf den Wohnungs- und Haushaltsbögen sind in einer umfangreichen Zusammenstellung enthalten, die ich allen Abgeordneten in einer Informationsmappe über die Volkszählung am 11. 3. 1983 zugeleitet habe. Auf diese Zusammenstellung darf ich verweisen.

Zu 3.

Eine Übermittlung von Einzelangaben unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bis 4 Volkszählungsgesetz 1983 erfolgt nur auf besondere Anforderung. Einzelangaben dürfen nur in Ausnahmefällen an andere öffentliche Stellen weitergegeben werden, und zwar ausschließlich für statistische Zwecke. Das Landesverwaltungsamt wird von der

Landesregierung angewiesen, vor Übermittlung an öffentliche Stellen zu prüfen, ob die angeforderten Daten zur Erfüllung der angegebenen Zwecke geeignet sind. Einzelangaben dürfen in keinem Fall Rückschlüsse auf Namen und Hausnummer des Auskunfts-pflichtigen zulassen.

Anforderungen für die Übermittlung von Daten aus der Volkszählung 1983 liegen noch nicht vor; sie werden erfahrungsgemäß erst bei konkreten Planungsarbeiten beim Landesverwaltungsamt angemeldet. Die Landesregierung beabsichtigt, den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten über jede Datenübermittlung zu unterrichten. Der Datenschutzbeauftragte hat damit die Möglichkeit, zu jeder konkreten Übermittlung Stellung zu nehmen und die Verwendung der Daten beim Empfänger zu kontrollieren.

Zu 4.

Die Übermittlung von Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke unter den Voraus-setzungen des § 9 Abs. 4 Volkszählungsgesetz 1983 ist möglich. Übermittlungsersuchen für wissenschaftliche Zwecke liegen bisher nicht vor. Im übrigen vgl. Ausführungen zu 3.

Zu 5.

Nein.

Zu 6.

Im Bereich der Amtlichen Statistik ist auf der Basis der Ergebnisse der Volkszählung 1983 mit einer neuen Bevölkerungsvorausschätzung zu rechnen. Ob in den in der Ant-wort zu 2 genannten Aufgabenbereichen zukünftige Entwicklungen auch mit Hilfe von Computer-Simulationen abgeschätzt werden sollen, ist mit z.Z. nicht bekannt.

Zu 7.

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 30. 4. 1961 (Nds. GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch § 25 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421), sind als Meldebehörden die Gemeinden tätig. Über die Organisation zur Erledigung der Aufgaben als Meldebehörden entschei-den die Gemeinden selbst. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen bedienen sich die Gemeinden der bei den kommunalen Datenzentralen vorgehaltenen landeseinheitli-chen Datenverarbeitungsverfahren. Der Anteil der von den Datenzentralen versorgten Gemeinden beträgt ca. 90 %. Einige Gemeinden betreiben eigene DV-Anlagen.

Zu 8.

Nach § 10 Abs. 1 NDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können jeder Behörde die im Melderegister gespeicherten Daten im Wege der Übermittlung zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 18a Abs. 1 Meldegesetz). Die Polizei ist im übrigen befugt, jederzeit Einsicht in das Melderegister zu nehmen (§ 18a Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).

Die Zulässigkeit regelmäßiger Datenübermittlungen richtet sich ebenfalls nach § 10 Abs. 1 NDSG. Derzeit werden Meldedaten regelmäßig an die Polizei, an die Kreiswehr-ersatzärzte und an das Landesverwaltungsam — Statistik — sowie an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus meinem Runderlaß vom 12. 11. 1981 (Nds. MBl. S. 1293), geändert durch RdErl. vom 14. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 672).

Nach dem künftigen Melderecht sind regelmäßige Datenübermittlungen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz zugelassen sind, durch Verordnungen des Bundes und des Landes zuzulassen (vgl. § 20 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 1429); § 24 Abs. 5 des Entwurfs eines Niedersächsischen Meldegesetzes — LT-Drs 10/140).

Zu 9.

Der Online-Zugriff auf Daten des Melderegisters ist ein Fall der regelmäßigen Datenübermittlung, für die die vorstehend zu 8. aufgezeigten Grundsätze gelten. Spezielle Regelungen über die Einrichtung von Online-Anschlüssen zwischen den Meldebehörden und anderen Behörden bestehen nicht. Es ist auch nicht bekannt, in welchem Umfange von dieser Möglichkeit bislang Gebrauch gemacht worden ist. Auf landesweite Erhebungen wurde zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Zu 10.

Ein Abgleich der bei der Volkszählung erhobenen Angaben mit Fahndungslisten der Polizei erfolgt nicht. Sofern entsprechend den Ausführungen zu 14. Angaben der Volkszählung mit dem Melderegister verglichen und Melderegistereintragungen berichtigt werden, erhält die Polizei im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen (vgl. Ausführungen zu 8.) Kenntnis von Berichtigungen der zu übermittelnden Daten. Besondere Zusammenstellungen über die aufgrund der Volkszählung berichtigten Daten dürfen nicht gefertigt werden.

Zu 11.

Die Gemeinden können das Ausfüllen des Erhebungsbogens mit Mitteln des Verwaltungswangs durchsetzen (vgl. § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. 6. 1982 — Nds. GVBl. S. 139 —). Als angemessenes Zwangsmittel kommt die Festsetzung von Zwangsgeld in Betracht.

Das Nieders. Landesverwaltungsamt kann die Auskunftsverweigerung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ahnden (§ 14 Bundesstatistikgesetz).

Zu 12.

Die Frage wird aus Gründen der bundesweiten Gleichbehandlung derzeit zwischen den Ländern erörtert, um zu einem abgestimmten Vorgehen zu kommen. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung wird sich der Verwaltungspraxis der anderen Bundesländer anschließen.

Zu 13.

Für falsche oder unwahre Auskünfte gelten die gleichen Vorschriften wie für die Verweigerung der Auskunft (vgl. zu 11.).

Zu 14.

Wie auch bei früheren Volkszählungen können nach § 9 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1983 Angaben nach § 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes mit den entsprechenden Daten im Melderegister verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Ob die Meldebehörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, haben sie in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. In einem Runderlaß wird lediglich vorgeschrieben werden, daß bei Einwohnern mit mehreren Wohnungen die Angaben zu Nr. 6 des Haushaltsbogens Grundlage für die Bestimmung der Hauptwohnung sind. Dies ist erforder-

lich, weil nach § 12 Abs. 2 MRRG die Hauptwohnung nunmehr nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist und die Umstellung im Rahmen der Volkszählung vollzogen werden soll. Die Entscheidung wird dem Einwohner nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens mitgeteilt.

Zu 15.

In dem zu 14. erwähnten Runderlaß werden die Meldebehörden ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß vor einer Berichtigung des Melderegisters aufgrund der bei der Volkszählung erhobenen Angaben der Einwohner in jedem Falle zu hören ist.

Zu 16.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Volkszählungsgesetz 1983 bestimmt, daß aus dem Vergleich mit dem Melderegister gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden dürfen. Damit wird sichergestellt, daß festgestellte Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen Meldepflichten) nicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu 17.

Die Meldebehörden entscheiden nicht über die Gewährung sozialer Leistungen, sondern die dafür jeweils zuständigen Stellen. Die Eintragungen im Melderegister — auch nach etwaiger Berichtigung aufgrund des Vergleichs mit den Angaben nach § 2 Nr. 1 und 2 Volkszählungsgesetz 1983 — führen daher nicht zur Überprüfung der Berechtigung zum Bezug staatlicher Leistungen, von der die Meldebehörde im übrigen auch keine Kenntnis hat. Das schließt nicht aus, daß den Leistungsträgern auf Ersuchen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt werden. Ich verweise insofern auf die Ausführungen zu 8.

Zu 18.

Nein. Sofern auch die Angaben nach § 2 Nr. 1 Volkszählungsgesetz 1983 mit dem Melderegister verglichen werden und zur Berichtigung von Daten im Melderegister führen, werden im Falle einer Datenübermittlung selbstverständlich die berichtigten Daten übermittelt. Im übrigen dürften die Daten nach § 2 Nr. 1 für die Gewährung von Leistungen kaum relevant sein.

Dr. Möcklinghoff